

Bericht

des Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens“

zu dem

- 1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
— Drucksache 12/6643 —

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

- 2. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/6669 —

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993

- 3. Gesetzentwurf der Abgeordneten Manfred Carstens (Emstek), Norbert Geis, Dr. Walter Franz Altherr und weiterer Abgeordneter**
— Drucksache 12/6944 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Abtreibungsstrafrechts und zur Regelung der staatlichen Obhut unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993

- 4. Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Hubert Hüppe, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter**
— Drucksache 12/6988 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder (GSuKi)

- 5. Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6715 —**

**Mindeststandards bei der Neuregelung des Abtreibungsrechts nach Maßgabe
des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993**

- 6. Antrag der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky,
Claus Jäger und weiterer Abgeordneter
— Drucksache 12/7098 —**

**Ausbau der sozialpolitischen Maßnahmen zur Förderung der Bereitschaft
zur Annahme ungeborener Kinder in Konfliktlagen und zur Förderung
der Familie**

Bericht der Abgeordneten Irmgard Karwatzki, Inge Wettig-Danielmeier und Uta Würfel

I. Formaler Beratungsablauf

Der Deutsche Bundestag hat in der 207. Sitzung am 2. Februar 1994 folgende Vorlagen im Zusammenhang mit der Änderung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes in erster Lesung behandelt und federführend dem Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ überwiesen:

- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/6643 —
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/6669 —
- Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6715 —.

In der 216. Sitzung am 10. März 1994 wurden der

- Gesetzentwurf der Abgeordneten Manfred Carstens (Emstek), Norbert Geis, Dr. Walter Franz Altherr und weiterer Abgeordneter
— Drucksache 12/6944 —

sowie der

- Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Hubert Hüppe, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter
— Drucksache 12/6988 —

und in der 222. Sitzung am 21. April 1994 der

- Antrag der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter
— Drucksache 12/7098 —

ebenfalls dem Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ zur federführenden Beratung überwiesen.

Folgende Gesetzentwürfe und Anträge wurden mitberatend an folgende Ausschüsse überwiesen:

- alle Gesetzentwürfe und Anträge in der 207. Sitzung am 2. Februar 1994 bzw. in der 216. Sitzung am 10. März 1994 und in der 222. Sitzung am 21. April 1994 an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Ausschuß für Familie und Senioren, an den Ausschuß für Frauen und Jugend und an den Gesundheitsausschuß, außer dem Antrag — Drucksache 12/6715 —;

— alle Gesetzentwürfe an den Haushaltsausschuß zugleich gemäß § 96 GO-BT und der Antrag auf Drucksache 12/7098 nur mitberatend;

- der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6643 — in der 210. Sitzung am 24. Februar 1994, der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6944 — in der 216. Sitzung am 10. März 1994 und der Antrag — Drucksache 12/7098 — in der 222. Sitzung am 21. April 1994 zusätzlich an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 wie folgt Stellung genommen:

- zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/6643 — wurde einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen, keine Bedenken verfassungsrechtlicher und rechtsförmlicher Art zu erheben;

- zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6669 — wurde mehrheitlich beschlossen, Bedenken verfassungsrechtlicher Art zu erheben;

- gegen den Gesetzentwurf der Abgeordneten Manfred Carstens (Emstek), Norbert Geis, Dr. Walter Franz Altherr und weiterer Abgeordneter — Drucksache 12/6944 — wurde mehrheitlich bei einer Enthaltung beschlossen, keine Bedenken verfassungsrechtlicher und rechtsförmlicher Art zu erheben;

- zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Hubert Hüppe, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter — Drucksache 12/6988 — wurde einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen, keine Bedenken verfassungsrechtlicher und rechtsförmlicher Art zu erheben;

- zu dem Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/6715 — wurde einstimmig Nichtbefassung beschlossen;

- zu dem Antrag der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter — Drucksache 12/7098 — wurde einstimmig beschlossen, keine Bedenken verfassungsrechtlicher und rechtsförmlicher Art zu erheben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 einstimmig beschlossen, wegen der weit überwiegenden Zuständigkeit des Sonderausschusses auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.

In der Beratung wurde seitens der Fraktion der CDU/CSU darauf hingewiesen, daß der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses insbesondere vom Komplex „Lohnfortzahlung“ betroffen sei. Dieser sei aber im Entgeltfortzahlungsgesetz bereits geregelt. Seitens der Fraktion der SPD wurde auf die Notwendigkeit einer finanziellen Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen hingewiesen, wie sie im Entwurf der Fraktion der SPD geregelt sei.

Insgesamt wurde im Ausschuß die Bedeutung der sozial- und familienpolitischen Rahmenbedingungen für die Problematik der Schwangerschaftsabbrüche unterstrichen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 die ihm überwiesenen Vorlagen sowie den Änderungsantrag der Fraktion der SPD vom 10. Mai 1994 (Ausschußdrucksache 148) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6669 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 wie folgt Stellung genommen:

- mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU — bei einer Gegenstimme — und den Stimmen der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vorgeschlagen, die Annahme des durch Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen geänderten Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6643 — zu empfehlen;
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vorgeschlagen, die Ablehnung des durch den Änderungsantrag (Ausschußdrucksache 148) geänderten Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6669 — zu empfehlen;
- mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU — bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung — sowie mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vorgeschlagen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6944 — zu empfehlen;
- mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU — bei einer Gegenstimme — sowie mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. unter Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vorgeschlagen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6988 — zu empfehlen;
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD — bei zwei Stimmenthaltungen der Fraktion der SPD — unter Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vorgeschlagen, die Ablehnung

des Antrags — Drucksache 12/6715 — zu empfehlen;

- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, die für Ablehnung votierte, bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde beschlossen, den Antrag — Drucksache 12/7098 — zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 wie folgt Stellung genommen:

- dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6643 — wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt;
- der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6669 — wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt;
- bei den übrigen Vorlagen auf Drucksachen 12/6944, 12/6988 und 12/7098 wurde einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, von der Mitberatung abzusehen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat wie folgt Stellung genommen:

- in seiner Sitzung am 13. April 1994 hat er sich ausschließlich mit Artikel 15 des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6643 — befaßt und dem federführenden Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage insoweit zu empfehlen;
- in der gleichen Sitzung wurde zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6944 — auf ein Votum verzichtet, da er keine für den Ausschuß einschlägigen Punkte enthält;
- in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 hat der Ausschuß den Antrag — Drucksache 12/7098 — beraten und sich dabei auf Nummer 2 Buchstabe d (Wohngeld) beschränkt. Er ist einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS/Linke Liste der Auffassung, daß das Anliegen der Besserstellung von Familien mit Kindern bei der demnächst anstehenden strukturellen Anpassung des Wohngeldes berücksichtigt werden soll; dabei soll kein neuer Sondertatbestand geschaffen werden.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 auf die Mitberatung der ihm überwiesenen Gesetzentwürfe sowie des ihm überwiesenen Antrags einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertre-

ter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste verzichtet.

Der Ausschuß hat im Hinblick darauf, daß alle Vorlagen denselben Gegenstand (den Schutz des ungeborenen Lebens) betreffen, beschlossen, diese gemeinsam zu beraten. Die zunächst überwiesenen drei Vorlagen wurden in sieben Sitzungen, die nachträglich überwiesenen Gesetzentwürfe auf Drucksache 12/6944 und Drucksache 12/6988 in vier Sitzungen und den gleichfalls nachträglich überwiesenen Antrag — Drucksache 12/7098 — in zwei Sitzungen beraten.

In einer öffentlichen Anhörung am 10. März 1994 hat der Ausschuß elf Beraterinnen zu ihren Erfahrungen seit Inkrafttreten der Übergangsvorschriften, die das Bundesverfassungsgericht zur Beratung in Kraft gesetzt hat, sowie zu den Auswirkungen der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Beratungsregeln gehört.

Eine weitere öffentliche Anhörung mit Sachverständigen und Verbänden hat der Ausschuß am 14. April 1994 zu Fragen des Verfassungs-, Straf- und Arztrechts, zur Problematik der embryopathischen Indikation sowie zur Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs und der Abwicklung der Kosten durchgeführt. In diesem Zusammenhang hat auch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände zur Finanzierung und zur Abwicklung der Kosten sowohl schriftlich (Ausschußdrucksache 123) als auch mündlich Stellung genommen.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörungen wird auf die Protokolle der 20. und 21. Sitzung des Sonderausschusses und die Stellungnahmen der Sachverständigen und Verbände verwiesen.

Der Ausschuß hat weiterhin den Bericht einer Delegationsreise vom 24. bis 25. April 1994 in die Beratungen einbezogen, der die Erfahrungen darlegt, die in Frankreich mit der Begrenzung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche auf einen bestimmten Anteil der insgesamt in einer Einrichtung vorgenommenen ärztlichen Verrichtungen und die Festlegung der Kosten gemacht worden sind. Hinsichtlich des Inhalts der Gespräche wird auf den Bericht (Ausschußdrucksache 145) verwiesen.

In die Beratungen einbezogen waren auch die vom Petitionsausschuß beispielhaft zur Stellungnahme gemäß § 109 GO-BT überwiesenen Petitionen sowie eine Vielzahl von Stellungnahmen von Einzelpersonen und Verbänden, die an den Ausschuß direkt gerichtet waren.

Vor der Abstimmung über die alternativen Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/6643 —, der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6669 — und der Abgeordneten Manfred Carstens (Emstek), Norbert Geis, Dr. Walter Franz Altherr und weiterer Abgeordneter — Drucksache 12/6944 — hat die Fraktion der SPD vorgetragen, ihr Gesetzentwurf solle so verstanden werden, als sei er in vier Punkten (Ausschußdrucksache 148) geändert. Eine Abstimmung über diese Änderungen ist nicht erfolgt.

Der Ausschuß empfiehlt:

- mit 21 Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei zwölf Gegenstimmen und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6643 — in der vom Ausschuß geänderten Fassung anzunehmen;
- mit 20 Stimmen bei elf Gegenstimmen und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6669 — abzulehnen;
- mit 20 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6944 — abzulehnen;
- mit Mehrheit bei vier Gegenstimmen bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6988 — für erledigt zu erklären;
- mit Mehrheit bei einer Gegenstimme der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag — Drucksache 12/6715 — für erledigt zu erklären;
- mit Mehrheit bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag — Drucksache 12/7098 — für erledigt zu erklären.

II. Inhaltlicher Beratungsablauf

1. Notwendigkeit der Regelung

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wurde gemäß Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages der gesamtdeutsche Gesetzgeber verpflichtet, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfe, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“.

Der Deutsche Bundestag hatte daher in der Sitzung vom 25. Juni 1992 das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/ werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) beschlossen. Nachdem der Bundesrat diesem Gesetzesbeschuß am 10. Juni 1992 zugestimmt hatte, wurde das Schwangeren- und Familienhilfegesetz am 27. Juli 1992 im Bundesgesetzblatt (Teil I S. 1398) verkündet. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. August

1992 sind jedoch entscheidende Regelungen des Gesetzes nicht in Kraft getreten.

Durch Urteil vom 28. Mai 1993 hat das Bundesverfassungsgericht einige Bestimmungen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 als mit dem Grundgesetz unvereinbar und für nichtig erklärt. Das Gericht hat in Anwendung des § 35 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes eine Anordnung getroffen, die die Schwangerenkonfliktberatung sowie das weitere Verfahren in verfassungskonformer Weise regelt.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich aus der nach wie vor bestehenden Verpflichtung aus dem Einigungsvertrag, aber auch aus dem vorläufigen Charakter der Vollstreckungsanordnung. Nach Überweisung der Vorlagen hat daher der Sonderausschuß seine Beratung wieder aufgenommen.

2. Ziel der Gesetzentwürfe und Anträge

2.1

In der vom Ausschuß beschlossenen Fassung orientiert sich der zur Annahme empfohlene Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. an der durch die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz geschaffenen Rechtslage. Er geht davon aus, daß das Bundesverfassungsgericht — neben der medizinischen, der embryopathischen und der kriminologischen Indikation — das Beratungskonzept unter bestimmten, das ungeborene Leben schützenden Voraussetzungen als verfassungskonform bezeichnet hat. Dementsprechend enthält er folgende wesentliche Grundzüge:

- Rechtmäßig ist ein Schwangerschaftsabbruch nur bei Vorliegen der unter staatlicher Verantwortung festgestellten Indikationen.
- In der Frühphase der Schwangerschaft wird ungeborenes Leben durch die Konzeption einer Beratungsregelung geschützt. Die dafür vorgesehene anonyme Schwangerschaftskonfliktberatung ist zielorientiert und ergebnisoffen zu führen, um der Frau bei einer verantwortlichen und gewissenhaften Entscheidung zu helfen.
- Für unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche wird der Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruchs ausgeschlossen. Die Schwangere muß hierfür nachweisen, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff bei einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen.
- Die Erteilung der Beratungsbescheinigung, die Anerkennung der Beratungsstellen und die Überwachung der Beratungstätigkeit werden bundeseinheitlich geregelt.
- Strafvorschriften werden für ärztliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch geschaffen.

— Die Mitverursachung eines Schwangerschaftsabbruchs durch Einwirkung auf die Frau aus verwerflichem Eigennutz ist ebenso strafbewehrt wie die Verweigerung der erbetenen, zumutbaren materiellen Hilfe der Eltern gegenüber ihrer schwangeren Tochter unter achtzehn Jahren oder gegenüber einer vom Täter schwangeren Frau.

— Die Höhe der ärztlichen Gebühren für die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs wird begrenzt.

— Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen für einen entsprechend den Beratungsregelungen vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch sind ausgeschlossen. Für bedürftige Frauen trägt die Sozialhilfe die Kosten. Ein Rückgriff bei Ehegatten und Eltern findet nicht statt.

Die im Gesetzentwurf in den Artikeln 8 bis 14 zunächst vorgesehene Entgeltfortzahlung im Fall einer Arbeitsunfähigkeit, die durch einen unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch bedingt ist, wurde zwischenzeitlich im Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall geregelt. Es trat am 1. Juni 1994 in Kraft.

2.2

Der alternative Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6669 — geht gleichfalls vom Beratungskonzept in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft aus. Insbesondere in folgenden Punkten weicht der Gesetzentwurf unter Einbeziehung der während der Beratung eingebrachten, aber nicht abgestimmten Änderungsanträge von dem angenommenen ab:

- Die Tatbestandsmäßigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen unter den Voraussetzungen des Beratungskonzepts wird eindeutig ausgeschlossen.
- Die Fraktion der SPD betont, daß die Beratung ergebnisoffen und ohne Einschüchterung erfolgen muß.
- Anders als der angenommene Gesetzentwurf sieht der Entwurf der Fraktion der SPD keine ausdrückliche Regelung der embryologischen und der kriminologischen Indikation vor, faßt beides unter eine erweiterte medizinische Indikation.
- Der Schutz der Mutter vor verwerflichen Pressionen zum Schwangerschaftsabbruch ist als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der Nötigung nach § 240 StGB festgelegt. Damit werden die strafbewehrten Einwirkungen auf die Frau zwar gegenüber dem geltenden Nötigungsrecht mit einer möglicherweise höheren Strafandrohung verbunden. Jedoch werden im Unterschied zu der vom Ausschuß beschlossenen Fassung Einwirkungen unterhalb der Nötigungsschwelle nicht mit Strafe bedroht. Besondere Strafvorschriften für das familiäre Umfeld sind nicht vorgesehen.
- Für die Finanzierung der nach dem Beratungsmodell vorgesehenen Schwangerschaftsabbrüche ist

in den Fällen der Bedürftigkeit der Frau ein bundeseinheitliches Leistungsgesetz vorgesehen. Die Abwicklung der Kosten erfolgt über die gesetzlichen Krankenkassen, die Erstattung an die Krankenkassen durch den Bund.

- Die Länder werden verpflichtet, ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbruchstellen vorzuhalten.

2.3

Der alternative Gesetzentwurf der Abgeordneten Manfred Carstens (Emstek), Norbert Geis, Dr. Walter Franz Altherr und weiterer Abgeordneter — Drucksache 12/6944 — beschränkt die Regelungen auf Änderungen des Strafgesetzbuches und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Der Entwurf weicht in folgenden Punkten vom angenommenen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ab:

- Schwangerschaftsabbrüche sind bei Vorliegen strafprozessualer Voraussetzungen ohne Ausnahme Gegenstand gerichtlicher Prüfung.
- Von einer Strafe sieht das Gericht ab, wenn eine vitale medizinische Indikation vorliegt. Von Strafe kann auch ohne Vorliegen einer vitalen Indikation abgesehen bzw. die Strafe gemildert werden, wenn die Schwangere in einer außerordentlich schweren Bedrängnis gehandelt hat.
- Eine Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch ist im Rahmen der Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch geregelt.
- Der Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung des Jugendamtes vor, auf Ersuchen der Mutter das Kind nach der Geburt in Obhut zu nehmen.

2.4

Der Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/6715 — sieht eine Entschließung des Bundestages über Mindeststandards für eine gesetzliche Regelung vor. Diese beinhalten — abweichend von dem angenommenen Gesetzentwurf — im wesentlichen:

- Der Schwangerschaftsabbruch soll innerhalb der ersten zwölf Wochen tatbestandslos sein, wenn die Schwangere durch eine Bescheinigung nachweist, daß sie ihre Beratungspflicht erfüllt hat, und der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird.
- Die Forderung nach Einrichtung von wohnortnahen Beratungsstellen, die aufgrund von jährlich anzufertigenden Tätigkeitsberichten alle fünf Jahre kontrolliert werden.
- Die anonyme Beratung soll ergebnisoffen sein, die Schwangere weder beeinflussen noch zum Austragen der Schwangerschaft überreden und sie nicht zwingen, persönliche Lebensumstände oder intime Fakten mitzuteilen.

— Der abbrechende Arzt soll ausschließlich zu einer Beratung über die rein medizinischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs verpflichtet sein.

- Die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs soll grundsätzlich über die Krankenkassen erfolgen, die die Kosten ohne Rückgriff auf die Frau trägt, wenn diese bedürftig ist, d. h. wenn ihr Einkommen das Durchschnittseinkommen aller in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Personen nicht überschreitet.

2.5

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Hubert Hüppe, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter — Drucksache 12/6988 — sieht als Ergänzung eines Lebensschutzkonzepts die Einrichtung eines Lebensschutzbeauftragten, die Einführung eines Familiengeldes und die Erweiterung des in § 1615 I BGB festgelegten Anspruchs auf Unterhalt der Mutter gegenüber dem Vater des Kindes vor.

2.6

Mit dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter — Drucksache 12/7098 — soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bis zum 30. September 1994 Möglichkeiten der Förderung der Bereitschaft zur Annahme ungeborener Kinder in Konfliktlagen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen durch geeignete sozialpolitische Maßnahmen im sozialen Leistungsrecht und Steuerrecht zu prüfen.

3. Inhalt der Beratung

Im Ausschuß wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, die die zur Zeit geltende Anordnung des Bundesverfassungsgerichts ablöst, von allen Fraktionen und Gruppen bejaht. Über die Regelung des verfassungskonform auszugestaltenden Schutzes des ungeborenen Lebens bestanden jedoch zwischen den Initiatoren der Gesetzentwürfe und Anträge Meinungsverschiedenheiten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hoben hervor, daß das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Beratungskonzept — wie es sich aus dem Urteil und aus der Anordnung ergebe — akzeptiert werde. Der Gesetzentwurf lehne sich daher so nahe wie möglich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an. Dies erspare unnötige Rechtsunsicherheit, diene dem Rechtsfrieden und biete insbesondere Gewähr für eine Verfassungskonformität des Gesetzes.

Mit der Beratungsregelung, auf der der Gesetzentwurf beruhe, werde auf verfassungskonformer Grundlage ein neuer Weg für einen besseren Schutz des ungeborenen Lebens beschritten. Entsprechend dem

Urteil werde der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich rechtlich verboten und als Unrecht bewertet, solange seine Rechtmäßigkeit nicht durch die Bestätigung einer Indikation festgestellt werde. Die grundsätzliche Unrechtsbewertung werde im Sozialversicherungsrecht durch das Verbot der Krankenkassenfinanzierung für nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche deutlich. Das Bundesverfassungsgericht lasse es aber zu, solche Schwangerschaftsabbrüche in bestimmten Rechtsbereichen nicht als Unrecht zu behandeln, soweit das Schutzkonzept dies erfordere. Im Rahmen der Beratungsregelung vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche würden deshalb von der Strafdrohung des § 218 StGB ausgenommen.

Die Fraktion der SPD stimmte der Auffassung zu, daß die Kerngedanken des Bundesverfassungsgerichtsurteils umzusetzen seien. Dies habe sich auch in ihrem Gesetzentwurf und den dazu eingebrachten Änderungen (Ausschußdrucksache 148) ausgedrückt. Jedoch müsse das Urteil in einigen Punkten anders ausgelegt werden, als dies der angenommene Gesetzentwurf vorsehe.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste führte aus, das Bundesverfassungsgerichtsurteil sei zwar widersprüchlich, biete aber durchaus Freiräume für den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Der Koalitionsentwurf verstärke aber gerade die Elemente des Urteils, die von dem von der Gruppe vertretenen Recht auf freie Entscheidung der Frau am entferntesten seien.

Nach Ansicht der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei zwar auf der Grundlage des Bundesverfassungsgerichtsurteils nur ein begrenzter Interpretationsraum gegeben. Dennoch müsse der Gesetzgeber die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeiten der Aufforderungen des Gerichts im einzelnen prüfen und sich bei der Gesetzgebung vom Ergebnis dieser Prüfung leiten lassen. Unklarheiten und Unschärfen müsse das Urteil gegen sich gelten lassen, so daß im Zweifel für die Frau zu entscheiden sei.

Aus der Mitte der Fraktion der CDU/CSU wurden grundsätzliche Einwände gegen den Koalitionsentwurf vorgebracht, da die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Beratungskonzeption dem vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich geforderten Verbot des Schwangerschaftsabbruchs nur minimal genüge.

Im folgenden soll die Beratung nach Schwerpunkten dargelegt werden:

3.1 Ausgestaltung der Beratung/§ 219 StGB

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. legten die Konzeption ihres Gesetzentwurfs dar, nach der das ungeborene Leben in der Frühphase der Schwangerschaft durch die Verpflichtung der Frau zu einer Schwangerschaftskonfliktberatung geschützt werde, bevor ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden dürfe, dem keine Indikation zugrunde liege. Das Beratungskonzept ermögliche der Schwangeren, in den ersten zwölf Wochen ihrer Schwangerschaft den Abbruch straflos durch einen Arzt vornehmen zu lassen, wenn sie sich in einer persönlichen Ausnah-

mesituation befinde und diese auch nicht mit Hilfe einer Schwangerschaftskonfliktberatung bei einer anerkannten Beratungsstelle überwinden könnte. Die Pflichtberatung sei somit das wichtigste präventive Element des differenzierten, mit präventiven und repressiven Elementen ausgestatteten Schutzkonzeptes des Gesetzentwurfs.

Die Beratung ändere allerdings nichts daran, daß der Schwangerschaftsabbruch selbst, abgesehen von besonders schwerwiegenden außergewöhnlichen Belastungssituationen der Frau, grundsätzlich als Unrecht angesehen werden müsse. Die Beratung sei der erfolgversprechendste Weg, den Schutz des ungeborenen Lebens mit Hilfe der Mutter, nicht gegen deren Willen, zu gewährleisten. Diesem Ziel seien besonders die Regelungen über die Ausgestaltung und den Inhalt der Beratung in § 219 StGB und §§ 5ff. SchwangerschaftskonfliktG des Entwurfs verpflichtet.

Der Entwurf fordere eine Beratung, die zielorientiert und ergebnisoffen ist. Diese Elemente seien kein Gegensatz. Die Beratung müsse sich an dem Ziel orientieren, die Frau im Interesse des Lebensrechts des Ungeborenen für eine Fortsetzung der Schwangerschaft zu gewinnen. Dies werde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Beratung der Schwangeren das verfassungsrechtlich verbürgte Lebensrecht des Ungeborenen verdeutlichen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen solle.

Die Beratung sei ergebnisoffen, da die Letztentscheidung der Frau akzeptiert werde, ohne daß der Inhalt dieser Entscheidung der Beraterin mitgeteilt werden müsse. Nur unter dieser Bedingung sei eine innere Öffnung der Frau für die angestrebte Konfliktberatung zu erwarten.

Dieser Respekt vor der Gewissensentscheidung der Frau, die im Rahmen des Beratungskonzepts ein wesentliches Element des Lebensschutzkonzepts des Gesetzentwurfs darstelle, werde ferner darin deutlich, daß der Entwurf eine angemessene Beratung auch bei knappen Fristen sicherstelle sowie, auf Wunsch der Frau, eine anonyme Beratung gewährleiste.

Unter dem Eindruck der beiden öffentlichen Anhörungen brachten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. einen Änderungsantrag zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Ausschußdrucksache 140) ein, der vom Ausschuß mit Mehrheit gebilligt wurde. Durch Änderung des Artikels 1 § 2 werde mittels des Gesetzestextes ausdrücklich sichergestellt, daß auch in Fällen der embryopathischen Indikation ein Beratungsangebot — jedoch keine Beratungspflicht — bestehe, das der Frau eine Gewissensentscheidung durch Aufzeigen konkreter Hilfsmöglichkeiten ermöglichen soll. Auch werde hierdurch auf die erhebliche Bedeutung hingewiesen, die der Gesetzgeber der Beratung gerade in diesen Fällen beimesse, auch wenn er auf eine strafbewehrte Beratungspflicht verzichte.

Der Änderungsantrag sehe darüber hinaus als Folgerung aus den Anhörungen vor, daß bei jeder Konfliktberatung durch kurzfristige Heranziehung von Fachkräften, sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Sachverstand zur Verfügung stehen muß. Dieses

Erfordernis gelte auch für einen Arzt, der als Beratungsstelle anerkannt ist. Die Ergänzung der §§ 6 und 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stelle dies sicher.

Die Fraktion der SPD teilte die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses, daß ein effektiver Schutz des werdenden Lebens nur mit Hilfe der Frau und nicht gegen sie möglich sei. Auch sei das Beratungskonzept das geeignete Mittel, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an gesetzliche Maßnahmen zum präventiven Schutz des ungeborenen Lebens zu genügen. Insbesondere stimme die Fraktion der SPD der Ausschlußmehrheit darin zu, daß die Beratung von dem Bemühen geleitet sein müsse, der Frau Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen und ihr so eine eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen.

Die Fraktion der SPD kritisierte jedoch insbesondere die Formulierung des § 219 StGB des Koalitionsentwurfs. Dieser halte zu starr an den Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts fest, schüchtere die Frau ein, sei zu kompliziert und könnte zur Verwirrung der Betroffenen führen. Er erschwere somit die Beratung und damit zugleich den Schutz des ungeborenen Lebens in der Praxis.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte die Zielorientierung der Beratung zugunsten des ungeborenen Lebens grundsätzlich ab, da dieses Erfordernis der Willensentscheidung der Frau den Respekt versage. Es müsse vielmehr sichergestellt sein, daß jeglicher Versuch der Beeinflussung der Frau während der Beratung unterbleibe. Hierzu sei es notwendig, die Beratungsbescheinigung bereits nach dem ersten Gespräch zu erteilen.

3.2 Beratungsstellen

Zwischen den Fraktionen bestand Einmütigkeit darüber, daß im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens die Anforderungen an die Beratungsstellen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 aufstellte, in Gesetzesrecht umgesetzt werden müßten. Insbesondere sei in das Gesetz die Verpflichtung der Beratungsstellen aufzunehmen, den hohen Rang des vorgeburtlichen Lebens zu beachten, nur fachlich ausgebildetes Personal einzusetzen und für den Ausschluß einer organisatorischen oder wirtschaftlichen Verbindung mit einer Einrichtung zum Schwangerschaftsabbruch zu sorgen. Anders als die Koalition wollte die Fraktion der SPD eine lediglich formalisierte Protokollführung, die nur Aufschlüsse über das generell ordnungsgemäße Verfahren und die regelmäßige Anerkennung gibt. Auch die Koalition betonte die Anonymität des Protokolls; es solle nur Aufschluß über die Arbeit der Beratungsstellen geben und keinesfalls der Kontrolle der Schwangeren dienen.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Beratungsstellen im Abstand von jeweils zwei Jahren zu überprüfen, wie es der Koalitionsentwurf vorsehe. Dieser Zeitraum wurde von der Fraktion der SPD als

zu kurz kritisiert. Allerdings sei dies für die Fraktion der SPD kein zentraler Punkt, der für sich allein zur Ablehnung des Koalitionsentwurfs als Ganzes führen könne.

Kritik begegnete der Koalitionsentwurf von seiten einiger Abgeordneter der Fraktion der CDU/CSU, die zu bedenken gaben, daß die staatlichen Stellen unter Umständen nicht in der Lage seien, die Beratungsstellen in ausreichender Weise zu überprüfen, da der Aufsichtsbehörde aufgrund der im Regelfall anonym durchgeführten Beratungen keine nachvollziehbaren Tatsachen für das Überprüfungsverfahren zur Verfügung stünden.

Von der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde eingewandt, der Schutz der Anonymität und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Frau sei im Koalitionsentwurf nicht ausreichend sichergestellt. Zusätzlich wies die Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste darauf hin, daß die staatliche Überprüfung der Beratungsstellen und die Verpflichtung zur Anfertigung eines schriftlichen Berichts über das Beratungsgespräch nach ihrer Ansicht einen unzumutbaren Druck auf die Arbeit und die Organisation der Beratungsstellen und der sie tragenden Verbände ausübten.

3.3 Bundesstatistik

Die Fraktionen waren ferner übereinstimmend der Ansicht, daß im Rahmen einer Neuregelung des Rechts zum Schutz des ungeborenen Lebens gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Erhebung einer Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche angeordnet werden müsse. Nur so sei es dem Gesetzgeber möglich zu beobachten, wie sich die geltenden gesetzlichen Regelungen auf den Schutz des werdenden Lebens auswirkten.

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beinhalte der Gesetzentwurf gesetzliche Voraussetzungen für eine Verbesserung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche, die den Mängeln der bisherigen Statistik, die nicht alle durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche in einem Berichtszeitraum erfassen können, abhelfe. Die Verbesserungen seien die unbedingte Voraussetzung dafür, daß eine verlässliche Statistik mit hinreichender Aussagekraft, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils genüge, erstellt werden könne. Insbesondere sei die Erhebung der Hilfsmerkmale notwendig, um verlässliche Daten erheben zu können.

Nachdem in den Ausschlußberatungen Zweifel an der Aussagekraft der nach dem Gesetzentwurf der Koalition erstellten Bundesstatistik vorgebracht worden waren, kamen die Koalitionsfraktionen überein, die Merkmale „Familienstand und Alter der Schwangeren“ in Artikel 1 Nr. 7 § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs aufzunehmen, die bereits nach geltendem Recht erhoben werden. Die Erhebung dieser Merkmale sei sinnvoll, da sie für die Erfassung der Lebensumstände der Frau bei einem Schwangerschaftsabbruch im Hinblick auf die Beobachtungspflicht des Staates von

besonderer Aussagekraft sein könnten. Dieser Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschußdrucksache 147) wurde mehrheitlich angenommen.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD seien vor allem drei Punkte der Mehrheitsauffassung kritikwürdig: Erstens müsse aufgrund der Einführung des Beratungskonzepts die Angabe des Grundes des Schwangerschaftsabbruchs entfallen. Diese solle durch die Angabe der rechtlichen Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs ersetzt werden, wie es Artikel 3 des Entwurfs der Fraktion der SPD vorsehe. Zweitens sei unklar, warum der Ort der Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs als Erhebungsmerkmal im Koalitionsentwurf nicht aufgenommen werde. Dadurch bestehe die Gefahr, daß Wanderungsbewegungen von Schwangeren zwischen den Bundesländern nicht festzustellen seien. Letztlich sei die Einführung von Hilfsmerkmalen im Rahmen der Erhebung zu weitgehend, da die Gefahr bestehe, das Recht der Schwangeren auf Anonymität zu verletzen.

3.4 Strafrechtliche Regelungen

3.4.1 Tatbestandsausschluß

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bezogen sich auf die Begründung zum Gesetzentwurf und führten aus, das Bundesverfassungsgericht habe zwar dargelegt, daß eine rechtfertigende Wirkung bei tatbestandlich vorliegendem Schwangerschaftsabbruch nur dann gegeben sein könne, wenn dies unter staatlicher Verantwortung festgestellt werde, also im Fall der Indikationen. Das Gericht habe aber ausdrücklich zugelassen, daß der Straftatbestand eines vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs ausgeschlossen werden könne, wenn durch eine Bescheinigung nachgewiesen werde, daß eine auf den Schutz des ungeborenen Lebens abzielende Beratung mindestens drei Tage vor dem Eingriff stattgefunden hat, der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen wird und nicht mehr als zwölf Wochen seit der Empfängnis vergangen sind.

Insoweit folge der Gesetzentwurf dem Urteil und formuliere in § 218 Abs. 5 StGB mit den im Strafrecht üblichen Worten „nicht anzuwenden“ einen Tatbestandsausschluß mit der Folge, daß keiner der am Schwangerschaftsabbruch Beteiligten bestraft werde, wenn die Voraussetzungen der Beratungsregelung vorliegen. Die bewußte Herausnahme aus dem strafrechtlich vertypen Unrecht bringe zum Ausdruck, daß diese Schwangerschaftsabbrüche — im Hinblick auf die Schutzwirkung des Beratungskonzepts — im Strafrecht nicht als Unrecht behandelt würden.

Die Aufnahme des aus der Mitte der Fraktion der CDU/CSU mit Änderungsantrag eingebrachten Zusatzes „Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs bleibt auch in diesen Fällen unberührt.“ (Ausschußdrucksache 149) wurde im Ausschuß mehrheitlich abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen begründeten diese Entscheidung damit, daß es sich bei dem Zusatz um einen allgemeinen Grundsatz handle, der in das Regelungsgefüge des Strafgesetzbuches, das in erster Linie strafbewehrte Verbote

vorgibt, nicht passe. Auch wenn die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts einen entsprechenden Passus enthalte, so sei dies letztlich nur als Hinweis auf die Ausführungen im Urteil zur Würdigung von nach der Beratungsregelung durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen in der Gesamtrechtsordnung zu verstehen. Diesem Ergebnis werde durch die entsprechende Ausgestaltung der Vorschriften über die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs (nur im Fall der Bedürftigkeit der Frau sowie durch Erstattung durch die Sozialhilfe) Rechnung getragen. Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß innerhalb der Koalitionsfraktionen über die Aufnahme gerade dieses Satzes lange diskutiert wurde.

Die Fraktion der SPD ging davon aus, daß nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs unter den Voraussetzungen des Beratungskonzepts nicht feststellbar sei, da keine staatliche Instanz eine Indikation ausspreche. In jedem Fall sei der Tatbestand des § 218 StGB nicht erfüllt.

Die Fraktion der SPD vertrat die Ansicht, daß man den Tatbestandsausschluß im Hinblick auf die Bewußtseinsbildung durch die eindeutiger Formulierung „der Tatbestand ist nicht erfüllt“ oder „nicht tatbestandsmäßig“ ersetzen sollte. Bei der klassischen Formulierung „nicht anzuwenden“ meine man im Sprachgebrauch, dies habe mit dem Strafrecht nichts mehr zu tun. Es gehe aber darum zu verdeutlichen, daß sich nur an dieser Stelle des Gesetzes die Frage der Rechtswidrigkeit im Sinne der Übereinstimmung mit der Rechts- und Sittenordnung nicht mehr stelle. Der Tatbestandsausschluß müsse zweifelsfrei und deshalb im Gesetzestext und nicht lediglich in der Begründung ausgesprochen werden.

3.4.2 Indikationen

Eine Beschränkung der Indikationstatbestände auf die medizinische Indikation — wie dies von der Fraktion der SPD in dem zu ihrem Gesetzentwurf eingebrachten Änderungsantrag (Ausschußdrucksache 148) vorgeschlagen wurde — lehnten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ab. Es sei die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene klare Einteilung in die medizinische, die kriminologische und die embryopathische Indikation vorzusehen.

Nach Auswertung der zweiten öffentlichen Anhörung vertraten die Koalitionsfraktionen die Ansicht, bei einer kriminologischen Indikation könne vom Erfordernis der amtsärztlichen Bescheinigung abgesehen sowie auf das Akteneinsichtsrecht des Arztes verzichtet werden. Ein gegenüber der medizinischen und der embryopathischen Indikation stärker formalisiertes Verfahren sei nicht erforderlich. Die Frau, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden sei, müsse sich daher an den Arzt ihres Vertrauens zur Feststellung der Indikation entsprechend seiner ärztlichen Erkenntnis wenden können. Dadurch werde der unzutreffende Eindruck vermieden, daß Vergewaltigungsoptionen ein besonderes Mißtrauen entgegengebracht würde. In bezug auf das ursprünglich vorgesehene Aktenein-

sichtsrecht bestünden strafprozessuale Bedenken, da der Beschuldigte durch die ärztliche Schweigepflicht, von der der Arzt durch die Frau entbunden werden könnte, nur unzureichend gegen eine Weitergabe des Akteninhalts an Dritte geschützt sei. Im übrigen sei zweifelhaft, ob der Akteninhalt dem Arzt zusätzliche Erkenntnismöglichkeiten bieten könne. Ein diesbezüglicher Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschußdrucksache 142) wurde mehrheitlich im Ausschuß angenommen.

Bezüglich der embryopathischen Indikation bestand Einigkeit zwischen den Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der SPD, daß nicht die Schädigung des ungeborenen Kindes als solche, sondern die unzumutbare Belastung der Frau bei einer Fortsetzung der Schwangerschaft den Abbruch in den ersten 22 Wochen rechtfertige.

Die Koalitionsfraktionen stellten eindeutig fest, daß entscheidender Gesichtspunkt der embryopathischen Indikation die Unzumutbarkeit der Belastung für die Mutter sei. Dies entspreche auch der Sicht des Bundesverfassungsgerichts, das ganz eindeutig auf den Gedanken der Unzumutbarkeit als tragenden Grund für rechtfertigende Indikationen abgestellt habe. Der insoweit eingebrachte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit Mehrheit angenommen.

Die Koalitionsfraktionen stellten außerdem klar, Fehlvorstellungen in der Gesellschaft darüber, daß allein wegen der Behinderung des Kindes eine rechtfertigende Indikation gegeben wäre, könnten nicht — wie von der Fraktion der SPD vorgetragen — durch die Unterordnung der embryopathischen Indikation unter die medizinische beseitigt werden. Dies habe nur vordergründig den Vorteil, daß für Behinderte kein Sonderrecht geschaffen werde. Tatsächlich würde aber der Schutz behinderten Lebens eingeschränkt werden, da es in den Fällen der medizinischen Indikation keine zeitliche Frist gebe. Dies sei nicht hinnehmbar.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sprachen sich auch gegen eine strafbewehrte Beratungspflicht im Zusammenhang mit der embryopathischen Indikation aus. Besonders problematisch sei eine Beratungspflicht in den Fällen, in denen die Lebensfähigkeit des Kindes in Frage stehe. In diesen Fällen könnte eine verpflichtende Beratung eine große Belastung für die Schwangere bedeuten, wenn die Beratungsstellen keine Perspektiven und Hilfen im Hinblick auf den Lebenserhalt des Kindes bieten können.

Wenn aber der Gesetzentwurf auch keine Pflicht zur Beratung vorsehe, so habe die Frau dennoch einen Rechtsanspruch darauf, Rat und Orientierung in einer Beratung zu erhalten, wenn sie dies wünsche. Daher habe man dies in den Änderungsantrag aufgenommen. Man könne auch davon ausgehen, daß dieses Angebot angenommen werde, da das Kind in aller Regel erwünscht sei und die meisten Frauen von sich aus nach Hilfsmöglichkeiten suchen würden.

Von einigen Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU wurde argumentiert, daß trotz der Aufnahme der Voraussetzung über die „Unzumutbarkeit“ gleichwohl die Schwere der Gesundheitsschädigung Beur-

teilungskriterium für die embryopathische Indikation bleibe. Hier sei die Gefahr einer Diskriminierung Behinderter nach wie vor gegeben. Auch müsse die Beratung über soziale und sonstige Hilfen in diesen Fällen obligatorisch sein und nicht nur fakultativ zur Verfügung stehen, da sonst die Einschätzung der Zumutbarkeit und Nichtbehebbarkeit allein von dem Arzt getroffen werde. Dabei könne es zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen kommen, die davon abhängen, welche Einstellung der Arzt habe. Zumindest müsse man die Auskunft eines Facharztes über den Zustand des Kindes festschreiben.

Die Fraktion der SPD vertrat dagegen unter Hinweis auf die Sachverständigenanhörung die Ansicht, man solle zu der früheren erweiterten medizinischen bzw. medizinisch-psychischen Indikation zurückkehren und die embryologische Indikation insoweit aus ethischen Gründen hier subsumieren, auch wenn dies Nebenwirkungen — wie etwa bezüglich der Fristverlängerung — beinhalte.

3.4.3 Strafbewehrte Pflichten des Arztes

Einigkeit zwischen den Fraktionen bestand darüber, daß dem Gespräch zwischen der Frau und dem Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, eine besondere Bedeutung zukomme.

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen, daß dem Arzt im Rahmen seiner ärztlichen Verantwortung eine strafbewehrte Pflicht auferlegt werden müsse, auf den verfassungsmäßigen Schutz zum ungeborenen Leben hin zu beraten, aufzuklären und zu handeln. So müsse der Arzt sich im Rahmen eines Aufklärungs- und Beratungsgesprächs von der Schwangeren die Gründe des Abbruchs darlegen lassen, um beurteilen zu können, ob er die Vornahme des Abbruchs verantworten könne.

Die Fraktion der SPD sprach sich gegen eine Strafdrohung gegenüber dem Arzt bezüglich des Aufklärungs- und Beratungsgesprächs aus. Im übrigen genüge es, wenn der Arzt im Rahmen dieses Gesprächs der Frau Gelegenheit gebe, die Gründe für ihr Abbruchverlangen darzulegen. Sonst würden die Ärzte, insbesondere durch die Strafbewehrung, wesentlich mehr verpflichtet als die Beraterinnen. Auch würde ihnen damit die Lage erschwert, ihren Aufgaben nachzukommen.

Desgleichen sprach sich die Fraktion der SPD gegen das Verbot einer Mitteilung über das Geschlecht des zu erwartenden Kindes in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft aus. Das Bundesverfassungsgericht habe zwar diese Formulierung verwendet und an anderer Stelle ausgeführt, daß gegenwärtig nicht damit gerechnet werden könne, durch berufsrechtliche Normierung und Sanktionierung der Verhaltenspflicht des Arztes so zur Beachtung zu verhelfen, wie dies für einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens unabdingbar sei. Es müsse aber beachtet werden — wie die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung ausgeführt hätten —, daß seit dem Urteil kein Fall bekanntgeworden sei, in dem dies zu Schwierigkeiten geführt habe. Man müsse davon

ausgehen, daß, wenn die Sachverständigen bereits vor dem Bundesverfassungsgericht zu den tatsächlichen Gegebenheiten gehört worden wären, dies sicherlich vor dem Gericht seinen Eindruck nicht verfehlt hätte.

3.4.4 Strafrechtliche Einbeziehung des sozialen und familiären Umfeldes

Die Koalitionsfraktionen legten dar, daß das Bundesverfassungsgericht sich bezüglich des Umfeldes der Schwangeren sehr differenziert geäußert habe. Mit der getroffenen Regelung, die in allen Gesprächen mit Beraterinnen begrüßt worden sei, habe man dem eindeutigen Anliegen des Gerichts Rechnung getragen, über das geltende Recht des § 240 StGB hinaus strafrechtliche Sanktionen einzuführen. Dabei handele es sich eher um ein Minimum des eigentlich im Urteil Geforderten. Wenn dennoch gewisse Fälle des Einwirkens auf die Schwangere unterhalb der Nötigungsschwelle für strafwürdig erklärt würden, so solle dies ein Stück bewußtseinsbildende Signalwirkung setzen. Selbst wenn für die Praxis nur schwer eine Prognose über die Nachweisbarkeit strafbaren Verhaltens gestellt werden könne, verdeutliche die Festlegung im Strafgesetzbuch, daß auf die Schwangere kein äußerer Druck ausgeübt werden dürfe.

Die Fraktion der SPD vertrat demgegenüber die Auffassung, daß eine Fehleinschätzung über die Bedeutung und die Verpflichtung der Gründe des Bundesverfassungsgerichtsurteils vorliege, wenn jedes Detail übernommen werde. Das Urteil könne vielmehr nur einen Hinweis geben, daß in bestimmten Punkten der Strafrechtsschutz verschärft werden müsse. Man solle daher nicht „totes Recht“ schaffen, sondern sich mit der Weiterentwicklung des § 240 als einem besonders schweren Fall der Nötigung begnügen. Der vorgesehene Straftatbestand enthalte außerdem eine Reihe sehr schwer bestimmbarer Begriffe, wie etwa „verwerflicher Eigennutz“. Schließlich führe das Tatbestandsmerkmal „aus verwerflichem Eigennutz“ dazu, daß die schwangere Frau sich überhaupt nicht mehr mit ihrem familiären Umfeld beraten könne. Die Familie müsse in ihrem Zusammenhalt gestärkt und nicht durch Strafdrohungen bedroht werden.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste wandte sich gegen eine Kriminalisierung des Umfeldes der Schwangeren. Mit dieser Vorschrift unterstellten die Koalitionsfraktionen, daß schwangere Frauen nicht in der Lage seien, selbstbestimmt über die Austragung oder den Abbruch der Schwangerschaft zu entscheiden, sondern daß in den meisten Fällen die Einflüsse des Umfeldes zum Schwangerschaftsabbruch führen würden.

Auch die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte die Strafbewehrung im Koalitionsentwurf ab. Das soziale Umfeld der Schwangeren dürfe nicht über die geltenden strafrechtlichen Bestimmungen hinaus kriminalisiert werden.

Aus der Mitte der Fraktion der CDU/CSU wurde dagegen angeführt, die Regelung sei noch nicht

ausreichend, da sie nur die Fälle des „Einwirkens“ auf die Schwangere, aber nicht die Fälle des „Drängens“ zum Abbruch normiere.

3.5 Arztrecht (ohne Strafrecht)

Zwischen den Fraktionen bestand Einigkeit, daß die Ärzte, die vor der Durchführung des Abbruchs verpflichtet seien, die Frau insbesondere über die medizinischen, rechtlichen und ethischen Aspekte aufzuklären, hierzu im Rahmen ihrer Ausbildung besondere Kenntnisse erwerben müßten. Es sei daher notwendig, durch Änderung der Approbationsordnung für Ärzte den Erwerb solcher Kenntnisse zumindest für die Zukunft sicherzustellen. Darüber hinaus solle mit dieser Änderung auch mittelbar auf das ärztliche Standesrecht in bezug auf den Schwangerschaftsabbruch eingewirkt werden.

Die Ausschußmitglieder waren ferner nahezu übereinstimmend der Ansicht, daß es unbedingt notwendig sei, die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch bundeseinheitlich zu regeln, um willkürlichen Abrechnungen entgegenzuwirken. Insbesondere wurde auf die Erfahrungen mit überzogenen Gebührenforderungen hingewiesen, die in der Öffentlichkeit seit der Geltung der Übergangsregelung auf große Kritik gestoßen seien. Die Koalitionsfraktionen wiesen ferner darauf hin, daß eine Begrenzung der Gebühren für einen Schwangerschaftsabbruch gerade im Hinblick auf die sozialhilferechtliche Ausgestaltung der Finanzierung des Abbruchs für Bedürftige notwendig sei, um die ohnehin sozial schlechter gestellte Frau nicht zusätzlich noch der Gefahr einer Rückforderung des von der Sozialhilfe nicht zu finanzierenden Teils der ärztlichen Gebührenforderung durch die Sozialbehörden auszusetzen.

3.6 Finanzierung und Abwicklung der Kosten

Es bestand im Ausschuß Übereinstimmung, daß von der grundsätzlichen Verpflichtung der Schwangeren, die Vornahme eines Abbruchs selbst zu bezahlen, im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Schwangeren als auch im Interesse des Schutzes des ungeborenen Lebens, eine Ausnahme gemacht werden müsse, wenn die Frau aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse nicht in der Lage sei, einen (Fach-)Arzt zu bezahlen. Es entsprach der Überzeugung aller Ausschußmitglieder, daß keine Frau gezwungen werden dürfe, ihre Gesundheit bei der Vornahme eines nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs aufs Spiel zu setzen.

Von den verschiedenen Möglichkeiten, bedürftigen Frauen den nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruch ohne Vorlage einer Indikation durch Übernahme der Kosten für den Abbruch selbst zu ermöglichen, fand das im Koalitionsentwurf enthaltene Modell einer Finanzierung über die Sozialhilfe die Mehrheit im Ausschuß. Dieses Modell stelle die Kostenübernahme durch die Sozialhilfe bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung sicher. Sachlich handele es sich um die im Sozialhilferecht verankerte Hilfe in besonderen

Lebenslagen. Der nach allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen sonst zulässige Rückgriff auf unterhaltspflichtige Personen der Hilfsuchenden werde ausdrücklich ausgeschlossen. Dies ermögliche es der Schwangeren, anonym zu bleiben und ihre Konfliktsituation zu bewältigen, ohne die Einflußnahme ihrer sozialen Umwelt befürchten zu müssen. Dieses Modell habe weiterhin den Vorteil eines sehr einfachen Verfahrens, da die Frau nur mit einer Bescheinigung über ihre Mietkosten und ihrer Einkommensbescheinigung zum zuständigen Sozialamt gehen müßte, zu dessen Mitarbeitern viele bedürftige Frauen bereits ein Vertrauensverhältnis hätten, um den Schwangerschaftsabbruch finanziert zu bekommen. Sie könne sich aber auch, wenn sie dies wünsche, schriftlich oder mündlich an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe wenden.

Vor dem Hintergrund der zweiten öffentlichen Anhörung wurde von den Koalitionsfraktionen ein Änderungsantrag zu dem neu in das Gesetz aufzunehmenden § 38a Abs. 2 BSHG des Entwurfs (Ausschußdrucksache 141) gestellt, wonach von der ursprünglich im Koalitionsentwurf vorgesehenen Einbindung der gesetzlichen Krankenversicherung in das Verfahren der Erteilung der Kostenzusage und der Kostenabrechnung mit der Ärztin/dem Arzt Abstand genommen wird. Die Sachverständigen der Kommunen wie der Krankenkassen hätten übereinstimmend erklärt, daß das ursprünglich vorgesehene Verfahren zu kompliziert und zeitaufwendig sei und überdies zu einem Mehraufwand der Krankenkassen zu Lasten der Sozialhilfeträger hätte führen können. Mit einer rein sozialhilferechtlichen Regelung könne auch vermieden werden, daß das Sozialamt unter Umständen erst ein Jahr nach dem Abbruch auf die Frau zugehe, um in die Einkommensüberprüfung einzutreten und um vielleicht sogar Aufwendungsersatz von der Frau zu verlangen. Die Regelung bilde eine Ergänzung zu der Möglichkeit der vorläufigen Kostenzusage, die die Finanzierung des Abbruchs auch dann sicherstelle, wenn die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schwangeren nicht kurzfristig zum Abschluß gebracht werden könne. Durch diese Änderung sei das ohnehin bürgernahe und effiziente Verfahren nach dem Koalitionsentwurf zusätzlich vereinfacht worden. Der Änderungsantrag fand die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Die Fraktion der SPD trug vor, daß nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil grundsätzlich drei Finanzierungsmöglichkeiten offenstünden: Die Finanzierung über die Sozialhilfe, die Finanzierung über die Krankenkasse und die Finanzierung über ein Leistungsgesetz. In jedem Fall komme die Finanzierung nur unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen in Frage. Da zusätzlich vom Verfassungsgericht gefordert worden sei, daß Ehemänner und Eltern der Schwangeren zur Finanzierung nicht gegen den Willen der Schwangeren herangezogen werden dürften, ergäben sich für die klassischen Sozialleistungssysteme systemverändernde Auflagen. Bei der Sozialhilfe werde das Subsidiaritätsprinzip außer Kraft gesetzt. Bei der Finanzierung nur über die Krankenkasse müsse systemwidrig mit Einkommensgrenzen gearbeitet werden. Deshalb habe sich die Fraktion der SPD für ein bundeseinheitliches Leistungsgesetz aus-

gesprochen, das über die Krankenkassen abgewickelt werden solle. Anders als eine Regelung über die Sozialhilfe lasse diese ein vereinfachtes Feststellungsverfahren über die Einkommensverhältnisse ohne ins einzelne gehende Darlegungspflicht der Schwangeren zu. Damit entspreche der Vorschlag der Fraktion der SPD den Auflagen des Bundesverfassungsgerichts. Außerdem werde die Anonymität besser gewahrt, jeder aufwendige Schriftverkehr entfalle.

Aus der Mitte der Fraktion der CDU/CSU wurde zu zwei Punkten des angenommenen Gesetzentwurfs kritisch Stellung genommen: Erstens sei das Kriterium der „Zumutbarkeit“ zu unbestimmt und eröffne somit die Gefahr eines Mißbrauchs staatlicher Sozialleistungen durch nichtbedürftige Frauen. Zweitens dürfe es keine Ungleichbehandlung von Schwangeren, die ihre Schwangerschaft aus Mitteln der Sozialhilfe unterbrechen und keine Inanspruchnahme ihrer Angehörigen fürchten müßten, und Müttern, denen der Gang zum Sozialamt und die Inanspruchnahme ihres sozialen Umfelds im Wege des sozialhilferechtlichen Regresses ohne weiteres zugemutet werde, geben.

Grundsätzliche Bedenken gegen das sozialhilferechtliche Finanzierungsmodell des Gesetzentwurfs erhoben sowohl die Gruppe der PDS/Linke Liste als auch die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Während die Gruppe der PDS/Linke Liste die Ansicht äußerte, daß alle Schwangerschaftsabbrüche über die Krankenkassen finanziert werden sollten, verwies die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den von ihr gestellten Antrag, nach dem die Einkommensgrenzen für eine staatliche Kostenübernahme des Schwangerschaftsabbruchs so hoch anzusetzen seien, daß auch berufstätige Frauen berechtigt würden, sich die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch erstatten zu lassen, was nach dem von der Ausschlußmehrheit befürworteten Modell in der Regel ausgeschlossen sei.

3.7 Unterhaltspflicht

Die Koalitionsfraktionen griffen den Vorschlag aus dem im übrigen für erledigt erklärten Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Hubert Hüppe, Claus Jäger und weiterer Abgeordneter — Drucksache 12/6988 — auf, den Unterhaltsanspruch der Mutter für die Betreuung eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem Vater zu verbessern und damit den Vater mehr in die Verantwortung für sein Kind zu nehmen. Künftig sollten damit die Anspruchsvoraussetzungen im wesentlichen an § 1570 BGB angeglichen werden, der im Falle einer Scheidung gilt. Das heiße, die Mutter müsse künftig nicht mehr nachweisen, daß sie wegen mangelnder anderer Versorgungsmöglichkeiten des Kindes nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist. Dieser Anspruch würde außerdem auf drei Jahre ausgedehnt. Damit würde es der Mutter ermöglicht, ihr Kind bis zum Kindergartenalter voll zu betreuen. Die Angleichung der Rechtsstellung des Betreuungsunterhaltsanspruchs der Mutter des nichtehelichen Kindes an die Mutter eines ehelichen Kindes sei nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern wirke auch auf die Bereitschaft von

Schwangeren zurück, das Kind trotz einer persönlichen Konfliktsituation zur Welt zu bringen. Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß mit diesem Schritt in die richtige Richtung eine Angleichung an die Rechte der Mütter aus geschiedenen Ehen nicht erreicht würde, da nur für drei Jahre eine Finanzierung vorgesehen sei. Der Änderungsantrag zu Artikel 11 (Ausschußdrucksache 146) wurde im Ausschuß mit Mehrheit angenommen.

4. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 12/6643 S. 10 Bezug genommen. Im folgenden werden daher ausschließlich die Begründungen der mit Mehrheit angenommenen Änderungsanträge wiedergegeben.

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung)

Zu Nummer 4 (§ 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes)

Neben bisher bereits vorgesehenen Änderungen des § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, die nunmehr im Volltext eingearbeitet sind, wird mit Absatz 2 Nr. 5 (neu) ausdrücklich auch die Beratung in Fällen, in denen die Voraussetzungen der embryopathischen Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB-E) in Betracht kommen, in den Beratungsanspruch einbezogen. Hierdurch wird klargestellt, daß der Beratung auch in diesen Fällen erhebliche Bedeutung beigemessen wird, wenngleich auf eine strafbewehrte Beratungspflicht verzichtet wurde.

Zu Nummer 7 (§ 6 Abs. 3 und § 9 Nr. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes)

Durch die Ergänzung der §§ 6 und 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird berücksichtigt, daß auch der sozialarbeiterische und sozialpädagogische Sachverstand in die Konfliktberatung einzubeziehen ist, wenn die Beratung z. B. durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt wird.

Zu Nummer 7 (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes)

Auch bei Familienstand und Alter der Schwangeren handelt es sich um Merkmale, die für die Erfassung der Lebensumstände der Frau bei einem Schwanger-

schaftsabbruch im Hinblick auf die Beobachtungspflicht des Staates von besonderer Aussagekraft sein können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 bis 6 (neu) [§ 11 Abs. 1 Nr. 2, § 24 b, § 73 Abs. 2, § 75 Abs. 9 (neu), § 76 Abs. 1 S. 1, § 92 Abs. 1 S. 2]

Die Änderungen übernehmen das geltende Recht aus der Reichsversicherungsordnung in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch. Außerdem wird klargestellt, daß Versicherte unter den Einrichtungen frei wählen können, mit denen die Kassenärztliche Vereinigung einen Vertrag abgeschlossen hat.

Zu Nummer 2 (§ 24 b Abs. 4 SGB V)

Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung für den vollstationären Abbruch als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts entsprechend der Vorgabe in § 24 b Abs. 3 SGB V.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 38 a Abs. 2 und 3 BSHG)

Das im Entwurf eines neuen § 38 a Abs. 2 BSHG vorgesehene Verfahren der Erteilung der Kostenzusage und der Abrechnung mit der Ärztin/dem Arzt oder der Einrichtung durch die gesetzliche Krankenversicherung wird sich möglicherweise als kompliziert und zeitaufwendig erweisen.

Unter Beibehaltung der Grundgedanken des neuen § 38 a Abs. 2 BSHG ist nunmehr vorgesehen, auf die Einbindung der gesetzlichen Krankenversicherungen in das sozialhilferechtliche Verfahren zu verzichten. Es soll ausschließlich den Sozialhilfeträgern obliegen, die Kostenzusage zu erteilen und die Abrechnung der Leistungen für den Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Um der besonderen persönlichen Konfliktsituation der Frau Rechnung zu tragen, wird daran festgehalten, daß eine Kostenzusage auch dann erteilt wird, wenn die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schwangeren nicht kurzfristig abgeschlossen werden kann. Wie bisher vorgesehen, wird in diesen Fällen eine Zusage unter Vorbehalt des § 38 a Abs. 4 BSHG erfolgen.

Die Streichung des § 38 a Abs. 3 Satz 2 BSHG ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 96 Abs. 3 Satz 3 BSHG)

Die Änderung in § 96 Abs. 3 Satz 3 BSHG ist eine Folgeänderung (s. o.).

Zu Artikel 9 (neu) (Änderung der Reichsversicherungsordnung) (§ 179 Nr. 4, § 368 Abs. 2, § 368n Abs. 6 und § 368p Abs. 6 RVO)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 5.

Zu Artikel 10 (neu) (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) (§ 7 Nr. 4 und der Sechste Abschnitt des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5.

Zu Artikel 11 (neu) (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches) (§ 1615 I Abs. 2 BGB)

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 GG sind nichtehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. Diese Wertentscheidung hat auch Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes. Die geltende Rechtslage benachteiligt die Entwicklung nichtehelicher Kinder mittelbar durch die gesetzliche Einschränkung des Betreuungsunterhaltsanspruches. Die Erweiterung dieses Betreuungsunterhaltsanspruches soll den Vater mehr in die Verantwortung dafür einbeziehen, daß ein nichteheliches Kind durch seine Mutter betreut werden kann, und so die Voraussetzungen für seine Entwicklung verbessern.

Mit der Änderung zu Nummer 1 werden die Anspruchsvoraussetzungen weitgehend an § 1570 BGB angeglichen, der im Falle einer Scheidung den Anspruch auf Unterhalt sichert, soweit wegen der Kindererziehung von dem Ehegatten „eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Damit wird die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines nichtehelichen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter nicht mehr nachweisen muß, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, „weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden kann“.

Durch die Änderung zu Nummer 2 wird der zeitliche Rahmen des Betreuungsunterhalts von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt, um die Entwicklungschancen der nichtehelichen Kinder denen ehelicher Kinder anzugleichen. Hierdurch wird eine Vollbetreuung des

Kindes durch seine Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht.

Zu Artikel 13 (neu) (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 3 (§ 218a Abs. 1 bis 3 StGB)

Die medizinische Indikation (§ 218a Abs. 1 StGB-E) bleibt gegenüber dem geltenden Recht und dem bisherigen Gesetzentwurf unverändert.

Durch die geänderte Fassung der sogenannten embryopathischen Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB-E) soll noch deutlicher als bisher hervorgehoben werden, daß nicht die Schädigung des Ungeborenen als solche, sondern nur der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit der Belastung für die Mutter Grund für die Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs ist.

Bei der kriminologischen Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB-E) wird vom Erfordernis einer Bescheinigung durch den Amtsarzt oder den Arzt des medizinischen Dienstes der Krankenkasse abgesehen. Die Voraussetzungen werden an die der medizinischen und embryopathischen Indikation angeglichen. Entscheidend ist nunmehr das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen „nach ärztlicher Erkenntnis“. Dies entspricht der bis zum 15. Juni 1993 geltenden Rechtslage. Auch die Frau, die Opfer eines Sexualdelikts geworden ist, kann sich, wenn sie die Voraussetzungen der Indikation feststellen lassen will, an den Arzt ihres Vertrauens wenden, wie dies auch bei der medizinischen und der embryopathischen Indikation vorgesehen ist. Dadurch wird der unzutreffende Eindruck vermieden, daß Vergewaltigungsoffern ein besonderes Mißtrauen entgegengebracht würde, der, wie die Anhörung von Sachverständigen durch den Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ ergeben hat, durch die bisherige Fassung entstehen könnte.

Auf die in der bisherigen Fassung vorgesehene Bestimmung zum Akteneinsichtsrecht des Arztes wird verzichtet, weil dies im Zusammenhang mit einem Strafprozeß zu erheblichen praktischen Problemen führen könnte.

Bei der Akteneinsicht müssen die berechtigten Belange des Beschuldigten beachtet werden, der zum Zeitpunkt eines evtl. Akteneinsichtswunsches des Arztes möglicherweise selbst noch keine Gelegenheit zur Akteneinsicht durch einen Anwalt hatte. Es stellt sich die Frage rechtlichen Gehörs. Durch die ärztliche Schweigepflicht ist der Akteninhalt gegen Weitergabe an Dritte nur unzureichend geschützt, weil eine Patientin oder ein Patient dem Arzt Befreiung von dieser Schweigepflicht erteilen kann. Die Akteneinsicht kann im Widerstreit zu den Belangen geordneter Ermittlungen treten und den Ermittlungszweck gefährden. Demgegenüber sind die mit der Akteneinsicht verbundenen zusätzlichen Erkenntnismöglichkeiten nicht als so vielversprechend anzusehen, daß sie die Inkaufnahme der Nachteile rechtfertigten, zumal ein Arzt in aller Regel nicht über Erfahrungen

im Umgang mit Straftaten und der erforderlichen Beweiswürdigung nach Aktenlage verfügen dürfte.

Zu Nummer 4 (§ 218b StGB)

Auch im Rahmen des § 218b (Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung) wird das Feststellungsverfahren bei der kriminologischen Indikation dem Feststellungsverfahren bei der medizinischen und der embryopathischen Indikation angeglichen. Die Pflicht zur Beachtung des Feststellungsverfahrens wird gleichermaßen mit Strafe bewehrt.

Zu Artikel 16 (neu) (Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages)

Die Änderung enthält eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Artikel 17 (neu) (Inkrafttreten)

Zu Satz 2

Die Änderung enthält eine Konkretisierung des Zeitpunkts des Inkrafttretens.

5. Die abgelehnten Gesetzentwürfe

5.1 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Die Ausschlußmehrheit lehnte den Entwurf eines Gesetzes der Fraktion der SPD zur Anpassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 — Drucksache 12/6669 — ab.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde an der inhaltlichen Ausgestaltung der Schwangerschaftskonfliktberatung des Entwurfs der Fraktion der SPD Kritik geübt. Zwar entspreche der Entwurf im Grundsatz dem Beratungsmodell des angenommenen Gesetzentwurfs, doch werde aus dem Regelungswortlaut nicht ausreichend deutlich, daß die Beratung gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zielorientiert sein muß, um dem Schutz des ungeborenen Lebens angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere die Formulierung des § 219 StGB des Entwurfs der Fraktion der SPD sei unter diesem Aspekt unzureichend. Ebenfalls unzureichend sei auch die im Entwurf enthaltene fünfjährige Frist zur Bestätigung der Anerkennung von Beratungsstellen. Diese Regelung sei in sich zudem widersprüchlich, da einerseits der Abstand der staatlichen Überprüfung zu groß gewählt sei, andererseits nicht nur eine Überprüfung, sondern eine Bestätigung verlangt werde. Dies stelle einen stärkeren Eingriff in den Bestand der Beratungsstelle dar.

Die das Beratungskonzept flankierende Regelung in § 219 StGB des Entwurfs der Fraktion der SPD sei

insoweit unklar, als aus ihr keine ausreichend ausdrückliche Feststellung der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs hervorgehe, was jedoch im Interesse eines Einwirkens auf das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung notwendig sei. Weiterhin fehle die ausdrückliche Erwähnung der kriminologischen Indikation, die dann in der Praxis unter dem Tatbestand des § 218a Abs. 3 StGB des Entwurfs der Fraktion der SPD als erweiterte medizinische Indikation erfaßt werden müßte. Dies widerspreche dem Bemühen um Rechtsklarheit.

Darüber hinaus erfülle § 240 StGB des Entwurfs der Fraktion der SPD nicht die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt habe, um die Frau davor zu schützen, daß Personen ihres sozialen Umfeldes sie wegen der Schwangerschaft in Bedrängnis bringen oder Druck auf sie ausüben, die Schwangerschaft abubrechen. Der Versuch der Fraktion der SPD, dieses Verhalten durch die Aufnahme eines Regelfallbeispiels in § 240 Abs. 1 StGB unter Strafe zu stellen, reiche nicht aus, da der Regelungsvorschlag nicht das Verhalten Dritter erfasse, das noch unterhalb der Nötigungsgrenze läge. Die Bestimmung greife lediglich für die Fälle, in denen die Handlung des Dritten ohnehin unter den Nötigungstatbestand subsumiert werden könne, während andere Fälle des „Einwirkens“ oder des „Drängens“ nicht miterfaßt würden. Auch sei fraglich, ob die Lösung des Entwurfs der Fraktion der SPD geeignet sei, auf das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung einzuwirken, was ein Ziel des § 218d StGB des angenommenen Gesetzentwurfs sei.

Auf grundsätzliche Kritik bei den Koalitionsfraktionen stieß das im Entwurf der Fraktion der SPD enthaltene Bundesleistungsgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen, die diese aus sozialen Gründen nicht selber tragen können. Insbesondere sieben Punkte waren für diese Kritik maßgeblich: Erstens bewege sich der Entwurf weg von dem Grundsatz, daß Leistungen für sozialbedürftige Bürger grundsätzlich von der Sozialhilfe zu erbringen seien. Zweitens sei die sozialhilferechtliche Lösung des Koalitionsentwurfs praktikabler und bürgernäher, da ein großer Anteil der bedürftigen Frauen bereits einen bestehenden Kontakt zu dem Sozialhilfesachbearbeiter ihres Heimatortes hätten, was für sie in der schwierigen psychischen Situation eine große Erleichterung sein könne. Drittens werde die Sozialhilfe von ausgebildeten Fachkräften gewährt, denen sowohl die örtlichen als auch die sozialen Verhältnisse des Umfeldes der Schwangeren geläufig seien, während eine Abwicklung über die Krankenkassen neue Probleme schaffen könnte. Viertens gebe es eine Anzahl von Fällen, in denen die Frau durch die Gewährung von Sozialhilfe für den Schwangerschaftsabbruch bessergestellt sei, als sie dies nach dem Entwurf der Fraktion der SPD wäre. Fünftens bestehe die Gefahr, daß durch die Herausnahme der Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs aus der Sozialhilfe diese in den Augen der Öffentlichkeit herabgesetzt werden könnte, was wiederum Rückwirkungen auf das Ansehen der Empfänger von Sozialhilfe haben könnte. Sechstens mute man einer Mutter, die ihr Kind ausgetragen habe, ebenfalls zu, im Falle ihrer Bedürftigkeit Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, und schaffe für

diese kein Sonderrecht. Dies könne in der Öffentlichkeit als Privilegierung der zum Abbruch entschlossenen Frau und als Diskriminierung von alleinerziehenden Müttern verstanden werden. Letztlich sei die Gefahr von Mißbräuchen bei Einführung eines Bundesleistungsgesetzes deutlich höher, als er dies bei der sozialhilferechtlichen Lösung sein könnte, da der Anspruch nicht von ausgebildeten Sozialhilfesachbearbeitern bearbeitet werde.

5.2 Gesetzentwurf der Abgeordneten Manfred Carstens (Emstek), Norbert Geis, Dr. Walter Franz Altherr und weiterer Abgeordneter

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Abtreibungsstrafrechts und zur Regelung der staatlichen Obhut unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 — Drucksache 12/6944 — fand keine Mehrheit im Ausschuß.

Die Ausschlußmehrheit sah das restriktive Strafrechtskonzept des Entwurfs nicht als geeigneten Weg an, den Lebensschutz in der Lebenswirklichkeit entscheidend zu verbessern. Strafandrohungen seien, wie die Vergangenheit gezeigt habe, nur sehr bedingt geeig-

net, das ungeborene Leben in ausreichender Weise zu schützen. Auf diesen Sachverhalt habe auch das Bundesverfassungsgericht hingewiesen. Überdies liege dem Entwurf ein moralischer Rigorismus zugrunde, der eine Ablehnung in breiten Bevölkerungskreisen erwarten lasse.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte darüber hinaus, daß es ihr politischer Wille sei, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich umzusetzen, auch wenn es nicht in allen Teilen völlig zufriedenstellend sei. Eine möglichst enge Umsetzung des Urteilspruchs diene dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit. Von daher biete sich nur eine Regelung auf der Grundlage des vom Gericht entwickelten Schutzkonzeptes einer Beratungsregelung an. Einer völlig anderen Konzeption, wie sie diesem Entwurf zugrunde liege, stehe das Urteil zwar nicht entgegen, werde von diesem aber auch nicht gefordert.

Letztlich wurde von der Fraktion der SPD darauf hingewiesen, daß der in dem Entwurf enthaltene Gedanke der staatlichen Inobhutnahme von Kindern, die gegen den Willen ihrer Mütter in Erwartung z. B. einer Adoption ausgetragen werden müßten, in grundsätzlicher Weise gegen das Menschen- und Frauenbild der Sozialdemokratie verstoße.

Bonn, den 9. November 1994

Irmgard Karwatzki
Berichterstatterinnen

Inge Wettig-Danielmeier

Uta Würfel

